

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Gemäß §§ 11, 1 Absätze 1 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1.

Das Lagern und Campieren mit Gespannen, Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und anderen transportablen Unterkünften außerhalb von zugelassenen Campingplätzen wird im gesamten Gemarkungsgebiet der Stadt Rüsselsheim am Main (siehe beigefügte Anlage) ab dem 08.08.2017 untersagt.

2.

Ausnahmeregelungen sind durch vorherige schriftliche Antragsstellung möglich. Die Antragsstellung muss beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsbehörde, Ludwig-Dörfler-Allee 4, 65428 Rüsselsheim am Main, gestellt werden.

3.

Wird gegen Ziffer 1 dieser Verfügung verstoßen, erfolgt ein sofortiger Platzverweis.

4.

Wird ein Platzverweis nicht befolgt, wird das Lager zwangsweise im Wege der Ersatzvornahme geräumt.

5.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit wirksam. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden haben die Aufgabe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung drohende Gefahren abzuwehren oder bereits eingetretene Störungen zu beseitigen und können gemäß § 11 HSOG die erforderlichen Maßnahmen hierfür treffen.

Durch das wilde Campieren entstehen erfahrungsgemäß große Sachschäden und Müllansammlungen auf der genutzten Fläche. Die Kosten zur Beseitigung hat die Kommune meist selbst zu tragen, da die verantwortlichen Personen nur schwer zu ermitteln sind. Weiterhin werden die angrenzenden Anwohner einer hohen Lärmbelästigung ausgesetzt und hierdurch beeinträchtigt.

Die Ersatzvornahme nach § 74 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz ist als taugliches Zwangsmittel geboten. Die Räumung und Herausgabe des besetzten Grundstücks ist eine vertretbare Handlung. Die Festsetzung und Betreibung eines Zwangsgeldes, ersatzweise Zwangshaft, ist nicht praktikabel und fördert nicht den Zweck, den bestehenden Zustand umgehend zu beseitigen.

Besondere Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist erforderlich und notwendig. Insbesondere die Gefahr der Beeinträchtigung der o. g. Rechtsgüter und von Ordnungswidrigkeiten gebietet das sofortige Handeln.

Sie ist hier notwendig um Gefahren, die durch das wilde Campieren entstehen, abzuwenden. Für die Allgemeinheit sind die durch das wilde Campieren entstehenden Beeinträchtigungen nicht hinnehmbar. Der Schutz der Allgemeinheit ist hier höher zu werten als das private Interesse der Camper.

Bei einem Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung wäre ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung eine gerichtliche Klärung nötig. Dies ist aufgrund der Dringlichkeit nicht zielführend.

Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass das Verbot unverzüglich umgesetzt wird und im Fall eines Widerspruchs nicht abgewartet werden muss, bis das Verwaltungsverfahren bzw. das verwaltungsgerichtliche Verfahren abgeschlossen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim am Main, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Ludwig-Dörfler-Allee 4, 65428 Rüsselsheim am Main schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Rüsselsheim am Main, 08.08.2017



Patrick Burghardt

-Oberbürgermeister-

Anlage

